

Zivilschutz und Katastrophenhilfe

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **44 (1971)**

Heft 3

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-518083>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Jugoslawien gehört zu den wenigen europäischen Ländern, die die Notwendigkeit der totalen Landesverteidigung erkannt und diese unter erheblichen Opfern der Bevölkerung nicht nur aufgebaut haben, sondern auch weiterhin zu vervollkommen entschlossen sind. Dies geschieht nicht zuletzt deshalb, weil man in Jugoslawien die potentielle Gefahr, die die enorme Kriegsmaschinerie des Warschauer Paktes für Europa darstellt, richtig einschätzt und sich durch Propagandaslogans nicht irreführen lässt.

Zivilschutz und Katastrophenhilfe

Die Organisation des Zivilschutzes, die mit Schwergewicht auf den Gemeinden basiert, ist nicht allein für kriegerische Ereignisse vorgesehen. Wie aus den gesetzlichen Grundlagen hervorgeht, kommt ihr auch im Katastrophenschutz eine wesentliche Aufgabe zu. Es gibt bereits viele Beispiele und Gemeinden, wo durch die Praxis bestätigt wurde, wie dankbar man über die materiellen und personellen Reserven war, welche heute die Organisation des Zivilschutzes in jeder Situation bietet. Mit dem weiteren Ausbau des Zivilschutzes verstärken sich die Möglichkeiten einer raschen und wirksamen Katastrophenhilfe. Es gibt heute in der Schweiz auch schon weitergehende Beispiele, in denen der Zivilschutz bereits einen integrierten Bestandteil des Katastrophenstabes bildet.

Einblick in diese Zusammenhänge geben auch die neuesten Weisungen des Bundesamtes für Zivilschutz über die Verwendung von Zivilschutzmaterial für zivilschutzfremde Zwecke und zur ausserdienstlichen Aus- und Weiterbildung sowie bei Nothilfe. Es wird darin klar festgehalten, dass der Einsatz des Materials zur Nothilfe, das heisst in Katastrophenfällen, durch die Zivilschutzorganisationen, wie auch durch die selbständigen Kriegsfeuerwehren gestattet ist. Dabei dürfen das sanitätsdienstliche Ernstfall- und Verbrauchsmaterial und Medikamente verwendet werden.

Um Missbräuchen vorzubeugen wurde in den erwähnten Weisungen festgehalten, dass die Verwendung von Material, das nicht durch eine Zivilschutzorganisation eingesetzt wird, als zivilschutzfremd zu betrachten ist. Eine solche Verwendung ist in der Regel nicht gestattet. Die Kantone sind aber zuständig, im Rahmen dieser Weisungen Ausnahmegewilligungen zu erteilen.

Das Material darf nur soweit für zivilschutzfremde Zwecke freigegeben werden, als der Gebrauch mit den Interessen des Zivilschutzes übereinstimmt und die Einsatzbereitschaft der örtlichen Schutzorganisationen, des Betriebsschutzes, der Hauswehren und der selbständigen Kriegsfeuerwehren weder für den aktiven Dienst noch für die Nothilfe in Friedenszeiten beeinträchtigt wird. Entsprechende Bewilligungen dürfen nur vorübergehend erteilt werden. Eine Dauerausleihe von Zivilschutzmaterial an Gemeindewerke oder -betriebe ist demnach verboten. An Privatpersonen und private nicht organisationspflichtige Unternehmungen darf das Material nicht ausgeliehen werden, ausgenommen an Organisatoren von öffentlichen Veranstaltungen.

Dagegen ist grundsätzlich die Verwendung des Zivilschutzmaterials zur Hilfeleistung bei Schadenereignissen gestattet, soweit das Material der eingesetzten Formationen, wie Friedensfeuerwehr, Gemeindewerke- und -betriebe, Polizei, Truppen und Militär, nicht ausreicht. Das Material darf auch in Kursen und Übungen benützt werden, die im Interesse des Zivilschutzes liegen, aber nicht für seine Bedürfnisse organisiert wurden.

Es ist selbstverständlich, dass alles Zivilschutzmaterial für die ausserdienstliche Aus- und Weiterbildung des Lehrpersonals und der Zivilschutzangehörigen verwendet werden darf. Die Gemeinden sind dafür verantwortlich, dass über die Verwendung Kontrollen geführt werden, das Material zurückerstattet, gereinigt, instandgestellt und gegebenenfalls ersetzt wird. Der Bund beteiligt sich nur dann an den entstehenden Kosten, wo es um Kurse im Dienste der ausserdienstlichen Aus- und Weiterbildung geht. Beim Einsatz zur Nothilfe tragen die Gemeinden und Kantone gemäss der Regelung im Zivilschutzgesetz die gesamten Kosten für den Gebrauch.

Die erwähnten Weisungen lassen erkennen, dass das heute in den Gemeinden gelagerte Zivilschutzmaterial auch in Friedenszeiten zur Verfügung steht, um sinnvolle und zweckmässige Verwendung zu finden und in Notfällen allzeit bereit zu sein.

zsi